



# Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

## Richtlinie zum Bürgerhaushalt der Stadt Velten

### 1. Bürgerhaushalt

Die Stadt Velten beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a) die Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- b) die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c) die direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

### 2. Budget

- (1) Die Höhe des Budgets des Bürgerhaushalts der Stadt Velten beträgt jährlich 50.000,00 €.
- (2) Die Festsetzung erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

### 3. Einreichen von Vorschlägen

- (1) Jedermann ist berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich an die Stadt Velten, Bereich Stadtmarketing, Rathausstr.10 in 16727 Velten zu richten. Vorschläge können ebenso schriftlich per E-Mail eingereicht werden an: [buergerhaushalt@velten.de](mailto:buergerhaushalt@velten.de).
- (3) Auf dem Vorschlag soll der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsjahr angegeben werden.
- (4) Für eine genaue Prüfung und Kostenschätzung sollte der Vorschlag detailliert beschrieben und sofern möglich mit einem konkreten Standort versehen werden.
- (5) Einrichtungen der Stadt Velten sind von der Möglichkeit des Einreichens von Vorschlägen ausgenommen. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen.

### 4. Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, sofern sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.
- (3) Stichtag ist der: 30. Juni



# Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

## 5. Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.
- (2) Die Vorschläge können auf der Homepage [www.velten.de](http://www.velten.de) eingesehen werden.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird zur Abstimmung gestellt, wenn
  - a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
  - b) die Stadt Velten zuständig ist,
  - c) er umsetzbar ist und die Höhe von 15.000,00 € nicht überschreitet.
  - d) der Begünstigte des Vorschlages innerhalb des letzten Bürgerhaushalts keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat.
  - e) er der Allgemeinheit zugutekommt.
  - f) er nicht gegen geltendes Recht (z.B. Gesetze & Beschlüsse) verstößt.
- (4) Vorschläge, die im Rahmen von bestehenden Förderrichtlinien der Stadt förderfähig wären oder im Rahmen der institutionellen Förderung förderfähig sind, können im Bürgerhaushalt nicht berücksichtigt werden, um Doppelförderung auszuschließen.
- (5) Auf Dauer angelegte Projekte, die kontinuierliche Folgekosten nach sich ziehen, wie z.B. Personalstellen, Projekthonorare, Mieten oder unverhältnismäßig hohe Unterhaltungskosten erfordern, können im Bürgerhaushalt nicht berücksichtigt werden.
- (6) Vorschläge, die als Projekte im Rahmen des Bürgerhaushaltes umgesetzt werden, können im darauffolgenden Jahr nicht erneut eingereicht werden.
- (7) Vorschläge, die nach den Regeln des Bürgerhaushaltes einer weiteren Prüfung unterzogen werden, erhalten durch die Verwaltung eine Stellungnahme und Kostenschätzung. Es werden:
  - a) identische Vorschläge zusammengefasst
  - b) ähnliche Vorschläge in Absprache mit den Einreichern zusammengelegt
  - c) sachliche Strukturierungen vorgenommen.
- (8) Die Stadtverwaltung soll dem Vorschlaggeber – sofern möglich – eine Rückmeldung zur Aufnahme seines Vorschlages auf die Vorschlagsliste geben bzw. eine Begründung mitteilen, warum der Vorschlag ggf. nicht aufgenommen werden konnte.

## 6. Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes erfolgt im Herbst im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes sind alle anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner Veltens berechtigt. Kinder bis zum Alter von 14 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten abstimmen. Die Abstimmung muss persönlich erfolgen.
- (3) Bei der Veranstaltung sind die zur Wahl stehenden Vorschläge mit Stellungnahmen ausgestellt.
- (4) Die einfache Personenkontrolle erfolgt durch Befragung und z.B. Stempel.
- (5) Nach Abschluss der Veranstaltung steht das Ergebnis fest und wird veröffentlicht.



# Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

- (6) Das Ergebnis der Abstimmung entscheidet direkt, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (7) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Kann ein Vorschlag aufgrund der Überschreitung des Gesamtbudgets nicht umgesetzt werden, rücken automatisch Vorschläge nach, die noch innerhalb des Budgets realisiert werden können. Dies ist solange der Fall, bis das Gesamtbudget erreicht ist.
- (8) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

## 7. Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Velten informiert umfassend und über alle ihr zur Verfügung stehenden Kommunikationsmedien – insbesondere über das Velten Journal und die Homepage der Stadt – über das Verfahren, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge des Bürgerhaushalts.

## 8. Umsetzung

Die Vorschläge, die in den Bürgerhaushalt aufgenommen wurden, sollen zeitnah umgesetzt werden. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

## 9. Rechenschaftsbericht

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zum Bürgerhaushalt berichtet. Der Rechenschaftsbericht ist jeweils zum Jahresende an alle Stadtverordneten auszureichen. Der Rechenschaftsbericht soll insbesondere bei Änderungsbedarf eine Fortschreibung der Richtlinie des Bürgerhaushalts beinhalten.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerhaushalts durch Minderausgaben werden nicht in das Folgejahr übertragen.
- (3) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, wird der Hauptausschuss zur Entscheidungsfindung einbezogen.

## 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.